



Revision der Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und –therapeuten (PPsyV)

Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und – therapeuten (PPsyV)
(vom 5. Februar 2014)
Der Regierungsrat,
gestützt auf §§ 6 Abs. 2 und 3 sowie 34 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG),
beschliesst:
A. Geltungsbereich
setz, PsyG) und für die psychotherapeutische Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht.
Abs. 2 wird aufgehoben

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 8. Juli 2025
B. Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung	B. Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung
Berufsausübungsbewilligung	Berufsausübungsbewilligung
§ 2. ¹Der Kantonsärztliche Dienst erteilt die Bewilligung zur Aus- übung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung je- weils für zehn Jahre, längstens bis zur Vollendung des 70. Alters- jahres. Danach erteilt er die Bewilligung jeweils für drei Jahre.	§ 2. ¹ Das zuständige Amt erteilt die Bewilligung zur Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung jeweils für zehn Jahre, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Danach erteilt er die Bewilligung jeweils für drei Jahre. ² Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller, die das 70. Altersjahr vollendet haben, rei-
² Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller, die das 70. Altersjahr vollendet haben, reichen dem Kantonsärztlichen Dienst mit dem Gesuch um Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung ein ärztliches Zeugnis ein, wonach ihr Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung erlaubt.	chen <i>dem zuständigen Amt</i> mit dem Gesuch um Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung ein ärztliches Zeugnis ein, wonach ihr Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung erlaubt. Abs. 3 unverändert
³ Bestehen Zweifel über genügende Sprachkenntnisse im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. c PsyG, weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller diese mit einem Diplom auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach.	
Tätigkeitsbereich	Tätigkeitsbereich
§ 3. ¹ Die Bewilligung berechtigt, in eigener fachlicher Verantwortung psychische und psychosomatische Krankheiten und Störungen festzustellen und diese mit psychotherapeutischen Methoden zu behandeln.	§ 3 unverändert
² Die Verordnung und die Abgabe von Medikamenten sind nicht gestattet.	
Beizug einer Ärztin oder eines Arztes	Beizug einer Ärztin oder eines Arztes
§ 4. ¹ Psychotherapeutinnen und -therapeuten weisen Patientinnen und Patienten bei entsprechenden Anzeichen auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung hin.	§ 4 unverändert
² Sie ziehen bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung eine Ärztin oder einen Arzt bei.	

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 8. Juli 2025
Betreuung in Notfällen	Betreuung in Notfällen
§ 5. Psychotherapeutinnen und -therapeuten sorgen für die Betreu- ung ihrer Patientinnen und Patienten in Notfällen. Sie können dazu mit anderen Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Ärztin- nen und Ärzten zusammenarbeiten.	§ 5 unverändert
Meldepflicht	Meldepflicht
§ 6. Psychotherapeutinnen und –therapeuten melden dem Kantonsärztlichen Dienst schriftlich:	§ 6. Psychotherapeutinnen und –therapeuten melden <i>dem zuständigen Amt</i> schriftlich:
a. die Aufnahme und Verlegung der Berufsausübung unter Angabe des Standortes,	lit. a – d unverändert
b. die Berufsausübung an mehr als einem Standort,	
c. eine Änderung der Personalien,	
d. die Aufgabe der Berufsausübung.	
Vertretung	Vertretung
§ 7. ¹Die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung der Berufstätigkeit durch eine Vertretung nach § 8 GesG setzt voraus, dass die vertretende Person die Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 1 PsyG erfüllt.	§ 7 unverändert
² Die Bewilligung wird für längstens sechs Monate erteilt. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.	
C. Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht	C. Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht
Voraussetzungen	Voraussetzungen
a. Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber	a. Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber
§ 8. Die Bewilligung zur Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten nach § 6 Abs. 1 GesG wird erteilt an	§ 8. Die Bewilligung zur Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten nach § 6 Abs. 1 GesG wird erteilt an
a. Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit Berufsausübungsbe-	lit. a unverändert
willigung, b. Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung, die über einen der folgenden Titel oder Ausweise verfügen:	b. psychotherapeutisch-psychiatrische ambulante Weiterbildungsstätten der Kategorien A, B und C gemäss Art. 50c Bst. B Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Kran-

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 8. Juli 2025
eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie,	kenversicherung (KVV) und Organisationen der psychologischen Psychotherapie ge mäss Art. 52e KVV, wenn eine Person, welche die fachlichen Voraussetzungen nach lit. a erfüllt, die Aufsicht ausübt.
2. eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,	
3. Fähigkeitsausweis Delegierte Psychotherapie,	
c. ambulante ärztliche Institutionen, wenn eine Person, welche die fachlichen Voraussetzungen nach lit. a oder b erfüllt, die Aufsicht ausübt.	
b. Zu beschäftigende Personen	b. Zu beschäftigende Personen
§ 9. ¹ Die zu beschäftigenden Personen müssen über einen eidgenössischen oder einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie verfügen.	§ 9. Die Beschäftigung einer Person unter fachlicher Aufsicht wird bewilligt, wenn a. die zu beschäftigende Person sich in einem nach PsyG akkreditierten Weiterbildungslehrgang befindet, oder
² Haben sie die Weiterbildung noch nicht abgeschlossen, müssen sie	b. nach Erhalt des Weiterbildungstitels die drei klinischen Jahre gemäss Art. 50c Bst. B KVV absolviert. lit. c wird aufgehoben
a. über einen anerkannten Ausbildungsabschluss nach Art. 2 oder 3 $\mbox{\sc PsyG}$ verfügen,	iii. C wird adigenoberi
b. während der Ausbildung eine genügende Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie nach Art. 7 Abs. 2 PsyGerbracht haben und	
c. nach Abschluss der Ausbildung 150 Lektionen Theorie und 70 Sitzungen Selbsterfahrung im Rahmen eines Weiterbildungsganges besucht haben, der zu einem eidgenössischen oder einem anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie führt.	
Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen	Beschränkung der Anzahl beschäftigter Personen
§ 10. ¹ Eine Person mit Berufsausübungsbewilligung darf höchstens sechs Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigen. Von diesen dürfen höchstens vier noch in einem Weiterbildungsgang in Psychotherapie stehen.	§ 10. ¹Eine Person mit Berufsausübungsbewilligung darf höchstens sechs Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigen. Von diesen dürfen höchstens vier () in einem Weiterbildungsgang in Psychotherapie stehen.
² Ambulante ärztliche Institutionen stellen sicher, dass die Fachperson nach § 8 lit. c höchstens vier Personen in Weiterbildung und sechs Personen insgesamt beaufsichtigt.	² Psychotherapeutisch-psychiatrische ambulante Weiterbildungsstätten der Kategorien A, B und C gemäss Art. 50c Bst. B KVV sowie Organisationen der psychologischen Psychotherapie gemäss Art. 52 KVV stellen sicher, dass die Fachperson nach

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 8. Juli 2025
	§ 8 lit. a höchstens vier Personen in Weiterbildung und sechs Personen insgesamt beaufsichtigt.
Aufsichtspflicht	Aufsichtspflicht
§ 11. ¹Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber beaufsichtigen	§ 11.
die Tätigkeit der beschäftigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten.	Abs. 1 unverändert
² Die beschäftigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten üben ihre Tätigkeit in den Praxisräumlichkeiten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber aus. Die aufsichtspflichtige Person ist in der Regel in den Praxisräumlichkeiten anwesend. Bei kurzfristiger Abwesenheit gewährleistet sie ihre Erreichbarkeit.	² Die beschäftigten Psychotherapeutinnen und -therapeuten üben ihre Tätigkeit in den <i>Räumlichkeiten</i> der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber aus. Die aufsichtspflichtige Person ist in der Regel in den <i>Räumlichkeiten</i> anwesend. Bei kurzfristiger Abwesenheit gewährleistet sie ihre Erreichbarkeit.
Ausnahme von der Bewilligungspflicht	Ausnahme von der Bewilligungspflicht
§ 12. ¹ Folgende Institutionen mit Betriebsbewilligung des Kantonsärztlichen Dienstes können ohne Bewilligung Psychothera-	§ 12. ¹ Folgende Institutionen mit Betriebsbewilligung <i>des zuständigen Amtes</i> können ohne Bewilligung Psychotherapeutinnen und -therapeuten beschäftigen:
peutinnen und -therapeuten beschäftigen:	lit. a – d unverändert.
a. Spitäler,	Abs. 2 unverändert
b. Pflegeheime,	Abs. 3 unverändert
c. teilstationäre Institutionen,	
d. Polikliniken.	
² Keine Bewilligung ist ferner erforderlich, wenn diese Personen in einem psychotherapeutischen Ambulatorium einer Organisation arbeiten, die einen nach Art. 11ff. oder Art. 49 Abs. 1 PsyG akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie anbietet.	
³ Die beschäftigten Personen müssen die Voraussetzungen nach § 9 erfüllen. §§ 10 Abs. 2 und 11 sind sinngemäss anwendbar.	

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 8. Juli 2025
D. Schlussbestimmungen	D. Schlussbestimmungen
Vollzug	Vollzug
§ 13. Der Kantonsärztliche Dienst vollzieht das Psychologieberufe- gesetz und die kantonale Gesundheitsgesetzgebung gegenüber Psychotherapeutinnen und -therapeuten.	§ 13. Das zuständige Amt vollzieht das Psychologieberufegesetz und die kantonale Gesundheitsgesetzgebung gegenüber Psychotherapeutinnen und -therapeuten.
Gebühren	Gebühren
§ 14. Der Kantonsärztliche Dienst erhebt folgende Gebühren:	§ 14. Das zuständige Amt erhebt folgende Gebühren:
a. für die erstmalige Erteilung der Berufsausübungsbewilligung Fr. 1000	a. für die erstmalige Erteilung der Berufsausübungsbewilligung Fr. 1000
	b. für die Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung Fr. 250
b. für die Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung Fr. 250	lit. c – g unverändert
c. für die Bewilligung von Vertretungen und die Verlängerung sol- cher Bewilligungen Fr. 80	lit. h wird aufgehoben
d. für die unbefristete Bewilligung zur Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten Fr. 400	
e. für die befristete Bewilligung zur Beschäftigung einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten Fr. 200	
f. für die Bestätigung der Berechtigung zur 90-Tage-Dienstleistungserbringung gemäss Art. 23 Abs. 2 PsyG Fr. 200	
g. für Bescheinigungen Fr. 100 bis 300	
h. für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen in Psychotherapie bei Gesuchen nach § 6 Abs. 1 GesG, pro Stunde Aufwand Fr. 180	
Übergangsbestimmung	§ 15 wird aufgehoben
§ 15. ¹ Vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligungen zur Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten bleiben gültig.	
² Die Beschäftigung einer Person nach Abs. 1, welche die Voraussetzungen nach § 9 nicht erfüllt, wird erneut bewilligt, wenn das	

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 8. Juli 2025
neue Gesuch innerhalb von fünf Jahren seit Beendigung des vorangehenden Beschäftigungsverhältnisses eingereicht wird.	
³ Erfüllt eine Person die fachlichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 lit. a und b nicht, darf sie bis zum 31. März 2018 nach § 6 Abs. 1 GesG als Psychotherapeutin oder -therapeut beschäftigt werden, sofern sie am 1. April 2013 zu einem nach Art. 49 Abs. 1 PsyG provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie zugelassen war.	